



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

vom 23.12.2020 – 34.2-IfSG- AV- 7-20

Gemäß § 16 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 28 a, § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. 09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona Pandemie (CoKoBeV) vom 26.11.2020 (GVBl. 826), in der aktuell geltenden Fassung, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Das Verwenden, insbesondere das Zünden von Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände aller Kategorien und pyrotechnische Munition i.S.d. Sprengstoff- und Waffenrechts) ist**

am 31.12.2020 und am 01.01.2021

im gesamten öffentlichen Raum des Landkreises Kassel untersagt. Vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems wird die dringende Empfehlung ausgesprochen, diese Vorgabe auch im privaten Raum zu beachten.

- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen gelten die Regelungen des Sprengstoffrechts.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5, § 28a und § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder

bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können. Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Nach dem exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens im Herbst 2020 haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame und entschiedene Bekämpfung der Pandemie verständigt und bundesweit einheitlich einschneidende Maßnahmen beschlossen (sog. Lockdown Light).

Besondere Regelungen für Weihnachten und Silvester haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 beschlossen. Diese Beschlüsse wurden durch die Länder in den jeweiligen Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie umgesetzt.

Die hessische Landesregierung hat in § 6b der CoKoBeV Sonderregelungen für den Jahreswechsel getroffen und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt. Die betreffenden Orte sind von den Gesundheitsbehörden zu benennen.

Zweck des verfügten Verbots ist einerseits die Vermeidung von unnötigen Gruppenbildungen und Ansammlungen am Silvester- und Neujahrstag. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist dazu geeignet, andere Personen zum gemeinsamen Verweilen zu animieren, dies soll aufgrund der derzeitigen Infektionslage im Kreisgebiet vermieden werden. Zudem dient das Verbot der Vermeidung einer weiteren Belastung des Gesundheitssystems angesichts der hohen Verletzungsgefahr durch das Verwenden/Zünden pyrotechnischer Gegenstände. Das Gesundheitssystem ist bereits enormen Belastungen durch die aktuell hohen Infektionszahlen im Gebiet des Landkreises Kassel ausgesetzt. Die Maßnahme ist zum Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems geeignet, erforderlich und angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig.

Die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger muss demgegenüber zurücktreten. Unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich beschlossenen Verbots des Verkaufs von pyrotechnischen Gegenständen durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18.12.2020, die am 22.12.2020 in Kraft getreten ist, wiegt der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit zudem weniger schwer.

Die Regelung ist jedoch aufgrund des durchaus möglichen Vorhandenseins von Feuerwerkskörpern aus Restbeständen von Vorjahren sowie durch Bestellung aus dem Internet erforderlich. Die Anzahl der im Krankenhaus versorgten sowie intensivmedizinisch betreuten Personen ist hoch, ebenso wie die Auslastung der auf dem Kreisgebiet vorhandenen Intensivbetten. Pandemiebedingt ist der Rettungsdienst dauerhaft hoch ausgelastet und stößt bereits zeitweise an Kapazitätsgrenzen. Die zusätzlichen Einsätze durch die erfahrungsgemäß an Silvester und Neujahr in großer Zahl auftretenden Notfälle, welche durch Feuerwerk verursacht werden, drohen das System zu überlasten. Der Rettungsdienst wird derzeit rund um die Uhr wesentlich stärker auch für dringliche Verlegungen von Patienten zwischen Kliniken benötigt, als dies vor Beginn der Pandemie der Fall war. Die Anordnung dient daher in besonderer Weise dem Schutz des Gesundheitssystems und der dort beschäftigten Personen vor Überlastung sowie dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen.

Das vorliegende Verbot bezieht sich auf jegliches Verwenden pyrotechnischer Gegenstände sowie pyrotechnischer Munition an den Tagen des Jahreswechsels.

Da das sogenannte Böllern an Silvester und am Neujahrstag erfahrungsgemäß immer im ganzen Kreisgebiet stattfindet und die damit verbundenen Verhaltensweisen und Gefahren im gesamten Kreisgebiet bestehen, genügt es nicht, das Verbot auf bestimmte Plätze zu beschränken. Im ländlich geprägten Landkreis Kassel ist es die Regel, dass in den jeweiligen Wohngebieten pyrotechnische Gegenstände abgebrannt werden; es gibt nur wenige exponierte Orte. Das Geschehen ist demnach nicht örtlich eingrenzbar. Deshalb ist ein kreisweites Verbot notwendig.

Verstöße gegen das Verbot des Abbrennens von Feuerwerk an Silvester und Neujahr ist gem. § 8 Nr. 13 CoKoBeV bußgeldbewehrt.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Kassel, den 23.12.2020

Kreisausschuss des Landkreises Kassel
Aufsicht und Ordnung
-Untere Gesundheitsbehörde-
Wilhelmshöher Allee 19 - 21
34117 Kassel

Andreas Siebert
Erster Kreisbeigeordneter